

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH für die Vermietung von Seminar-/Tagungs-/Kursräumen sowie Seminarleistungen

## I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen der Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden MSSB) und dem Veranstalter kommt erst zustande, wenn die MSSB dem Veranstalter den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt hat.
2. Sofern der Veranstalter eine politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigung, Scientology-Gruppe und/oder eine diesen Vereinigungen nahestehende Organisation ist, bedarf die Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der MSSB. Verschweigt der Veranstalter gegenüber der MSSB, dass er eine vorgenannte Organisation ist, kann die MSSB den Vertrag fristlos kündigen und den Veranstalter auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Als Mindestbetrag für den zu erstattenden Schaden wird der vereinbarte Mietpreis schon jetzt festgelegt. Entsprechendes gilt, wenn die Art der Veranstaltung den Ruf und die Sicherheit der MSSB oder den reibungslosen Ablauf der MSSB oder der anderen Unternehmen der Manfred-Sauer-Stiftung gefährden oder stören könnte.
3. Der Umfang des Mietvertrages und der sonstigen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder Bestätigung.
4. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
5. Als Veranstalter gilt die der MSSB gegenüber als solche bezeichnete Person; im Zweifelsfall haftet sie gemeinsam mit dem tatsächlichen Veranstalter gesamtschuldnerisch.

## II. Leistung, Preise, Zahlung

1. Die MSSB ist verpflichtet, die genannten Räume zu den genannten Bedingungen dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die MSSB verpflichtet, weitere, ausdrücklich genannte Leistungen (insbesondere Verpflegung) zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Preis für die Raummiete und die weiteren Leistungen zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen des Veranstalters sind 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Die MSSB ist berechtigt Vorkasse oder eine Abschlagzahlung zu verlangen.
3. Alle Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Bei Änderungen der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Vertragsschluss (u.a. Energie und Löhne) nach oben oder nach unten behält sich die MSSB eine entsprechende Berichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Die am Veranstaltungstermin gültigen Preise gelten in diesem Fall als vereinbart.
4. Bei Zahlungsverzug ist die MSSB berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen laut § 286 BGB oder bei Kaufleuten § 352 BGB zu berechnen. Der MSSB bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; der Nachweis des Veranstalters, dass ein geringerer Schaden vorliegt, bleibt unberührt.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aufzurechnen, die noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Stornierung

1. Bitte beachten Sie die Stornofristen auf unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich nach der gebuchten Raumgröße, den Seminarleistungen sowie dem vereinbarten Stornierungszeitpunkt.
2. Die MSSB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich, wenn der Vertragsschluss durch falsche Angaben des Veranstalters zustande kam oder von ihm oder seinen beteiligten Personen eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist oder er gegen öffentliche Vorschriften, Normen, die Vertragsbedingungen oder die Hausordnung verstößt. Hat der Veranstalter die Kündigung zu vertreten, schuldet er der MSSB bis 7 Werktage vor der Veranstaltung Schadensersatz in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises für die jeweils gebuchten Leistungen und ab dem 6. Werktag vor der Veranstaltung 100 %, es sei denn, dass er nachweist, dass der MSSB kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die MSSB ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist u. a. die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund behördlicher Anordnungen/Vorgaben (z. B. Corona-Pandemie), durch höhere Gewalt

und/oder andere von der MSSB nicht zu vertretende Umstände. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners ist nicht gegeben.

## IV. Haftung, Gewährleistung

1. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume, Einrichtungen und Seminarmittel. Er stellt die MSSB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung oder Durchführung der Veranstaltung frei.
2. Die MSSB kann vom Veranstalter Sicherheiten wie z. B. Bürgschaften für die Absicherung von Schadensfällen verlangen.
3. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die MSSB nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MSSB für Schäden nur, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für vertragsuntypische und damit unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden haftet die MSSB nicht. Die §§ 701 bis 703 BGB finden keine Anwendung.
4. Sollten Defekte oder Störungen an den von der MSSB zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, bemüht sich die MSSB unverzüglich, die Defekte zu beheben. Soweit die MSSB für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die MSSB im Namen und für Rechnung des Veranstalters.

## V. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.manfred-sauer-stiftung.de/info/datenschutz](http://www.manfred-sauer-stiftung.de/info/datenschutz).

## VI. Sonstige Bestimmungen

1. Öffentliche Anzeigen oder sonstige Verbreitungen, die Einladungen zur Veranstaltung und Nennung des Namens und der Adresse der MSSB enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MSSB. Erfolgt eine solche Veröffentlichung ohne Zustimmung von MSSB, behält sich die MSSB das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten oder Schadenersatzansprüche gehen zulasten des Veranstalters. Die eventuell für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
2. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der MSSB nicht gestattet. Sollte eine solche Zustimmung von der MSSB erteilt werden, so leistet der Veranstalter Gewähr, dass das Dekorationsmaterial allen behördlichen Bestimmungen, insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Für die fachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials ist der Veranstalter verantwortlich. Offenes Feuer (Kerzen) ist nicht gestattet. Für aus vorgenanntem entstehende Schäden jeglicher Art haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
3. Die Abtretung der Rechte des Veranstalters aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der MSSB.
4. Die MSSB ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist u. a. die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund behördlicher Anordnungen/Vorgaben (z. B. Corona-Pandemie), durch höhere Gewalt und/oder andere von der MSSB nicht zu vertretende Umstände. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners ist nicht gegeben.
5. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der MSSB.
6. Bei Verträgen mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sonder-Vermögens wird der Sitz der MSSB als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
7. Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.
8. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der MSSB schriftlich bestätigt werden.
9. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit; die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Lobbach, Juni 2020